OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-451645/11/KPe/KKü**

Datum: **Linz, 3. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__ dem B__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. C__, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 06.08.2024, GZ: Ka-713-3/44-2021, betreffend Festsetzung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids um die Wortfolge „für das Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc D__ bei Bad Hall" nach dem Wort „Kanalanschlussergänzungsgebühr" eingefügt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall (in der Folge: „belangte Behörde") setzte mit Bescheid vom 06.08.2024, GZ: Ka-713-3/44-2021, gegenüber der beschwerdeführenden Partei (in der Folge kurz: „bP") für den „Zu- und Umbau eines Kindergartens" auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in Höhe von 7.195,45 Euro (inkl. USt) fest.

I.2. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen bP fristgerecht Beschwerde erhoben und auf das Wesentliche zusammengefasst Nachstehendes vorgebracht: Die E__ verfüge über ein Prekarium betreffend das gegenständliche Objekt und habe daher auch sämtliche Gebühren zu entrichten. Die Pfarrcaritas sei sohin alleinverfügungsberechtigt und hätte dieser der Bescheid ausgestellt werden müssen. Überdies würden derartige Vorschreibungen einer fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegen. Infolge der Fertigstellungsanzeige vom 24.01.2008 sei die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr mit Ablauf des 24.01.2013 verjährt. Selbst für den Fall, dass keine Fertigstellungsanzeige erfolgt sei, sei Verjährung eingetreten, da die Behörde spätestens ab Jänner 2008 vom Umbau bzw. Zubau Kenntnis gehabt hätte. Der Bescheid sei daher als rechtswidrig aufzuheben.

I.3. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 02.01.2025 als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen bP fristgerecht ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit Schreiben vom 23.04.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Am 03.10.2025 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingebrachten Stellungnahmen der bP und der belangten Behörde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Es steht demnach folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Die bP ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc D__ bei Bad Hall (offenes Grundbuch), welches an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall angeschlossen ist (angefochtener Bescheid).

Für den auf diesem Grundstück situierten Pfarrcaritas Kindergarten, welcher bereits eine anschlussgebührenpflichtige bebaute Geschossfläche von mehr als 160 m² aufwies, wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 01.09.2006, AZ: 110-2-0239/0, die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Zu- u. Umbau Pfarrcaritas Kindergarten" erteilt. (Berechnung der Anschlussgebühren und Baubewilligungsbescheid vom 01.09.2006 [ON 2 und ON 17 des Behördenaktes]).

Mit Schreiben vom 24.01.2008 bestätigte die Bauführerin, die F__, gegenüber der Römisch-katholischen Pfarrpfründe Pfarrkirchen bei Bad Hall, dass das Bauvorhaben ordnungsgemäß ausgeführt wurde (Schlussbericht Bauführer vom 24.01.2008 [Beilage 5 der ON 4 des Gerichtsaktes]).

Am 19.08.2009 fand die kommissionelle Überprüfung im Verfahren auf Erteilung der Verwendungsbewilligung nach dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 für die Erweiterung des G__ statt. An diesem Verfahren nahm ua. der Amtsleiter der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall teil. In der Niederschrift über den Lokalaugenschein vom 19.08.2009 wurde insbesondere festgehalten, dass sämtliche Bauarbeiten abgeschlossen sind und der Betrieb der 4. Gruppe mit Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 am 07.09.2009 startet. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 19.08.2009, GZ: Bi40-99-1992, wurde die Verwendungsbewilligung zur Führung einer 4. Kindergartengruppe erteilt. Dieser Bescheid wurde samt der Niederschrift vom 19.08.2009 ua. der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall zugestellt (Niederschrift und Bescheid jeweils vom 19.08.2009 [beide ON 10 des Behördenaktes]).

Über schriftliche Aufforderungen der Baubehörde der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 10.06.2020 und vom 04.12.2020 wurde die Baufertigstellung des Bauvorhabens „Zu- u. Umbau Pfarrcaritas Kindergarten" mit 24.01.2008 gemäß § 43 Oö. Bauordnung 1994 angezeigt. Dieser Anzeige waren als Beilagen ein „Rauchfangbefund" und ein „Attest bezüglich der Heizungs- und Blitzschutzanlage" angeschlossen. Die (ordnungsgemäß belegte) Baufertigstellungsanzeige im Sinne des § 43 Oö. BauO 1994 langte bei der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall am 19.03.2021 ein. Daraufhin wurde der bP mit Schreiben der belangten Behörde vom 22.03.2021 das Benützungsrecht gemäß § 44 Oö. BauO 1994 erteilt (Schreiben der Baubehörde vom 10.06.2020, vom 04.12.2020 und vom 22.03.2021 sowie undatierte Baufertigstellungsanzeige [ON 18 bis ON 21 des Behördenaktes]).

Durch den verfahrensgegenständlichen Zu- und Umbau des G__ vergrößerte sich die an das Kanalnetz angeschlossene bebaute Fläche dieses Objektes um 302 m², weshalb der bP mit dem angefochtenen Bescheid eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in Höhe von 7.195,45 Euro (inkl. 10% USt) vorgeschrieben wurde (angefochtener Bescheid).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im Verfahrensakt vorliegenden Unterlagen und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Im Einzelnen ist dazu noch Folgendes auszuführen:
Dass die bP Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes ist, wurde von dieser nicht bestritten und stimmt mit dem im Behördenakt aufliegenden Grundbuchauszug überein. Dass dieses Grundstück an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist, wurde von der belangten Behörde bereits den Feststellungen im angefochtenen Bescheid zugrunde gelegt und es wurde dies von der bP nicht bestritten. Die in diesem Zusammenhang von der rechtsfreundlich vertretenen bP aufgeworfene Thematik, wer im konkreten Fall Abgabepflichtiger ist, stellt eine Rechtsfrage dar und es wird dazu auf die Ausführungen in Punkt III.2. dieser Entscheidung verwiesen.

Die Feststellungen zum Bauvorhaben „Zu- u. Umbau Pfarrcaritas Kindergarten" und betreffend das Verfahren auf Erteilung der Verwendungsbewilligung nach dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 konnte anhand der im Behördenakt erliegenden – auch zum Teil von der rechtsfreundlich vertretenen bP selbst vorgelegten – Unterlagen eindeutig festgestellt werden. Im Übrigen wurden diese Umstände sowie die Feststellung, dass die Baufertigstellungsanzeige samt Beilagen bei der belangten Behörde am 19.03.2021 einlangte, den Verfahrensparteien im Wesentlichen auch bereits mit Schreiben ON 2 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde den Parteien ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels entsprechender Mitteilung davon ausgegangen wird, dass der dargestellte vorläufig angenommene Sachverhalt nach Wissen der Parteien richtig ist). Von der belangten Behörde wurde mit Eingaben ON 3 und ON 4 ergänzend ua. die Kanalgebühren- bzw. Wassergebührenordnung 2004 und die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angeforderten baurechtlichen Dokumente vorgelegt, wobei die belangte Behörde – wie auch in der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2025 – dazu bekanntgab, dass die Baufertigstellungsanzeige und die Beilagen („Rauchfangbefund" und „Attest bezüglich der Heizungs-, und Blitzschutzanlage") erstmals vollständig am 19.03.2021 bei der belangten Behörde einlangten. Von der rechtsfreundlich vertretenen bP wurden mit der Stellungnahme ON 6 keine konkreten Unrichtigkeiten bekanntgegeben und zum Beweis dafür, dass bereits im Jahr 2008 eine Baufertigstellungsanzeige erfolgt sei, die Einvernahme des Zeugen H__ beantragt.

In der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2025 gab der Zeuge H__ an, dass die bei der belangten Behörde am 19.03.2021 eingelangte Baufertigstellungsanzeige (ON 20 des Behördenaktes) vor zwei bis drei Jahren erstellt worden sei. Hingegen konnte er nicht angeben, ob es auch eine Baufertigstellungsanzeige aus dem Jahr

2008 gegeben hat. Zur Frage, ob der Schlussbericht des Bauführers vom 24.01.2008 an die belangte Behörde weitergeleitet worden sei, hatte der Zeuge H__ keine persönlichen Wahrnehmungen. Dabei stellt der vom Zeugen angeführte Umstand, dass die Kindergartenleiterin regelmäßig mit dem Gemeindeamt D__ im Austausch gewesen sei, nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für sich genommen noch keinen Beleg dafür dar, dass eine (vollständige) Baufertigstellungsanzeige im Sinne der Oö. BauO 1994 tatsächlich erfolgt ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass eine (ordnungsgemäß belegte) Baufertigstellungsanzeige im Sinne des § 43 Oö. BauO 1994 erst über Aufforderung durch die belangte Behörde am 19.03.2021 an diese übermittelt wurde. Darüber hinaus wurde von der rechtsfreundlich vertretenen bP im gesamten Verfahren nicht dargetan und es ist auch nicht ersichtlich, dass die belangte Behörde – mangels Baufertigstellungsanzeige – von der Durchführung (Fertigstellung) sämtlicher Baumaßnahmen Kenntnis hatte. Im Ergebnis geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher von der Richtigkeit der unter Punkt II.1. dargestellten Umstände aus.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 06.08.2024 setzte die belangte Behörde gegenüber der bP für das auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__ bei Bad Hall, situierte und an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossene Objekt „Pfarrcaritas Kindergarten" eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in Höhe von 7.195,45 Euro (inkl. 10% USt) fest.

III.2. In der Beschwerde wird von der rechtsfreundlich vertretenen bP zunächst vorgebracht, dass der angefochtene Bescheid dem falschen Adressaten zugestellt worden sei und richtigerweise an die E__ hätte ergehen müssen. Wer Abgabenschuldner ist, ergibt sich aus den materiellen Abgabenvorschriften (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 77 Rz 2). Gemäß § 1 letzter Satz Kanalgebührenordnung der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 14.12.2017 (in der Folge: „Kanalgebührenordnung 2017") ist gebührenpflichtig der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Wie unstrittig festgestellt werden konnte, ist die bP Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes und wurde diese von der belangten Behörde somit zu Recht als Abgabenschuldnerin herangezogen.

III.3. Vor dem Hintergrund des Verjährungseinwandes der rechtsfreundlich vertretenen bP ist im Beschwerdefall weiters zu prüfen, wann der Abgabenanspruch betreffend die Festsetzung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr entstanden ist.

III.3.1. Nach der allgemeinen Regel des § 4 Abs. 1 BAO entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die

Abgabepflicht knüpft. Von diesem allgemeinen Grundsatz bleiben die in den jeweiligen Abgabenvorschriften enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruchs (der Steuerschuld) jedoch unberührt (§ 4 Abs. 3 BAO). Unter dem Tatbestand, an dessen Verwirklichung § 4 BAO das Entstehen der Abgabenschuld knüpft, ist die Gesamtheit der in den materiellen Rechtsnormen enthaltenen abstrakten Voraussetzungen zu verstehen, bei deren konkretem Vorliegen (Tatbestandsverwirklichung) bestimmte Rechtsfolgen (Abgabenschuld und Abgabenanspruch) eintreten sollen. Die Abgabenschuld und der ihr entsprechende Abgabenanspruch entstehen somit, wenn der in der Wirklichkeit vorliegende Sachverhalt die Merkmale des in der Norm enthaltenen Tatbestandes erfüllt (vgl. VwGH 25.02.1993, 88/16/0192).

III.3.2. Die Kanalgebührenordnung 2017 normiert den anspruchsbegründenden Tatbestand in § 5 Z 2 leg.cit. wie folgt: Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö. BauO 1994. Bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, langte die (ordnungsgemäß belegte) Baufertigstellungsanzeige im Sinne des § 43 Oö. BauO 1994 bei der belangten Behörde am 19.03.2021 ein.

III.3.3. Soweit die rechtsfreundlich vertretene bP die Rechtsansicht vertritt, dass die Kenntnisnahme durch die Gemeinde der gebührenauslösende Tatbestand sei, ist Nachstehendes auszuführen: Nach dem Wortlaut des § 5 Z 2 letzter Satz Kanalgebührenordnung 2017 soll auch die „Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde" den Abgabenanspruch auslösen; dies für den Fall, dass keine Fertigstellungsanzeige erstattet wird. Von der rechtsfreundlich vertretenen bP wird dazu insbesondere Treffen geführt, dass die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall im Jahr 2009 im Verfahren auf Erteilung der Verwendungsbewilligung nach dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 involviert gewesen sei und daher bereits zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von der Bauvollendung gehabt hätte. Nach dem Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften ist jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (stRsp; vgl. etwa VwGH 31.08.2016, Ro 2014/17/0103). Zu jenem Zeitpunkt war die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 02.04.2004 (in der Folge: „Kanalgebührenordnung 2004") in Geltung, welche hinsichtlich des Entstehens der Gebührenpflicht jedoch ausschließlich auf das Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung abstellte. Dabei wird nicht übersehen, dass – wie festgestellt wurde – die Bauführerin mit Schreiben vom 24.01.2008 („Schlussbericht Bauführer") gegenüber der Römisch-katholischen Pfarrkirche die Fertigstellung bestätigte. Auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall bzw. der belangten Behörde vor dem 19.03.2021 eine Baufertigstellungsanzeige im

Sinne der Oö. BauO 1994 übermittelt wurde bzw. die belangte Behörde entsprechende Kenntnis von der Fertigstellung erlangt hatte.

III.3.4. Daraus folgt, dass im vorliegenden Fall nach der maßgeblichen Kanalgebührenordnung 2017 erst am 19.03.2021 der Abgabentatbestand verwirklicht wurde, welcher im Sinne des § 4 BAO als Rechtsfolge die Abgabenschuld normiert. Ausgehend davon begann die fünfjährige Verjährungsfrist gemäß § 207 Abs. 2 BAO mit Ablauf des Jahres 2021 zu laufen (§ 208 Abs. 1 lit. a BAO), sodass zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides am 06.08.2024 das Recht, eine ergänzende Kanalanschlussgebühr festzusetzen, noch nicht verjährt war.

III.4. Im Ergebnis kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid infolge des Zu- und Umbaus des G__ auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__ bei Bad Hall, gegenüber der bP eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für eine Fläche 302 m^2 in Höhe von 7.195,45 Euro (inkl. 10% USt) vorschreibt. Die rechnerische Richtigkeit wurde von der rechtsfreundlich vertretenen bP im Übrigen auch nicht bestritten.

III.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wann der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr verwirklicht ist und somit die Frage der Verjährung, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die AbPassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die AbPassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin

oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur AbPassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur AbPassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner